

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Simmern vom 30. Mai 1998**

Aufgrund der §§ 2, 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert 12.03.1996 (GVBl. S. 152) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Gesetzes vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Ortsgemeinderat von Simmern am 12. Mai 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Neubaugebiet "Kreuzwiese" steht der Ortsgemeinde Simmern in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den unbebauten Grundstücken zu.

#### **§2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, für den der Ortsgemeinderat am 12.05.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kreuzwiese" beschlossen hat, der grob dargestellt - begrenzt wird

- im Westen: von einem Wirtschaftsweg und der Trasse der B 49 (neu)
- im Norden: von einem Wirtschaftsweg
- im Osten: von der Industriestraße
- im Süden: von der B 49.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte 1: 5000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56337Simmern, 30.05.1998

gez. Schmidt  
(Ortsbürgermeister)

